Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister

Durch die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister erlangt der Verein uneingeschränkte Rechtsfähigkeit. Der wesentliche Unterschied zum nicht eingetragenen Verein besteht darin, dass sein Vermögen vollständig vom Vermögen der Mitglieder getrennt ist.

Voraussetzungen

Ziel und Zweck

Die Gründung eines Vereins dient der Verwirklichung von gemeinsamen Zwecken und Zielen. Die Mitglieder können beschließen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Mindestanzahl der Mitglieder

Für die Gründung eines Vereins genügen zwei Mitglieder. Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen sich mindestens sieben Gründungsmitglieder zusammenschließen.

• Protokoll der Gründungsversammlung mit Vorstandswahl

In der Gründungsversammlung wählen die Mitglieder einen Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach der Satzung. Bei der Gründung müssen alle Vorstandsämter besetzt werden. Grundsätzlich sind die Vorstandsmitglieder einzeln und direkt in Ihre Ämter zu wählen. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen die Vorstandsmitglieder in einer Blockwahl gewählt werden oder über die Ämterverteilung selbst entscheiden. Die gewählten Mitglieder des Vorstands müssen die Annahme der Wahl erklären. Diese Erklärung muss protokolliert werden.

Satzung

Die Gründungsmitglieder beschließen Regeln und Richtlinien des Vereins (Satzung). Die Satzung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

Vereinsname

Der Name des Vereins muss "wahr" sein. Es darf keinen Anlass zur Irreführung geben. Außerdem muss der Name "frei" sein, d.h. er muss sich zu anderen Vereinen im Vereinsregister unterscheiden.

Eintragungsabsicht

In der Satzung muss ausdrücklich formuliert sein, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Sitz des Vereins

Jeder Verein muss einen Sitz haben. Als Sitz wird in der Regel der Ort bezeichnet, an dem der Verein aktiv ist. Es reicht die Angabe einer Gemeinde (z.B. "Berlin" für das Berliner Vereinsregister) Die Geschäftsstelle muss nicht in der Satzung festgehalten werden.

Zweck des Vereins und T\u00e4tigkeiten zur Zweckverwirklichung

Eintragungsfähig ist ein Verein nur, wenn Zweck und Maßnahmen ideeller Natur sind. Der Verein darf z.B. keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und keine entgeltlichen Leistungen anbieten.

• Beitritt- und Austrittsregelungen

Voraussetzungen für Vereinsbeitritt und -austritt müssen für jede Mitgliedsart festgehalten werden.

Mitgliedsbeiträge

Aus der Satzung muss sich die Mitgliedsart eindeutig ergeben, ob Mitgliedsbeiträge zu leisten sind oder nicht. Es reicht nicht, wenn festgelegt wird, dass die Mitgliederversammlung die Erhebung von Beiträgen beschließen darf. Die Höhe der Beiträge muss sich nicht aus der Satzung ergeben.

Zusammensetzung des Vorstandes

In der Satzung muss die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Vorstandes bestimmt sein.

Versammlungsprotokolle

Die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu regeln. Mindestens ist zu bestimmen, wer die Protokolle unterzeichnet.

Unterzeichnung der Satzung

Die Satzung ist von mindestens sieben Mitgliedern zu unterschreiben. Sind juristische Personen Gründungsmitglieder, müssen diese die Satzung in vertretungsberechtigter Anzahl unterschreiben. Falls die Satzungsunterzeichnung durch Bevollmächtigte der Vertretungsberechtigten erfolgt, sind wirksame Vollmachten einzureichen.

Errichtungsdatum der Satzung

Der Tag, an welchem die Gründungsmitglieder die Satzung unterschreiben, ist auf der Satzung zu notieren (Errichtungsdatum).

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Eintragung des Vereins (Anmeldung)

Der Antrag muss durch die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl gestellt werden. Ihre Unterschriften unter dem Antrag sind öffentlich zu beglaubigen.

Satzung

Die Satzung muss mindestens von sieben Vereinsmitgliedern unterzeichnet und mit dem Datum des Errichtungstages versehen werden. Eine Kopie reicht aus.

Vorstandwahlprotokoll (Gründungsprotokoll)

Das Protokoll muss den notwendigen Inhalt haben, den Sie unter dem Punkt Voraussetzungen finden. Eine Kopie reicht aus.

Gebühren

Die gerichtliche Verfahrensgebühr beträgt 100,00 Euro.

Die Höhe der Beglaubigungsgebühren können Sie bei der Notarin bzw. dem Notar erfragen.

Rechtsgrundlagen

- Art 9 Grundgesetz (GG)
- §§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 23a Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- §§ 378 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Vereinsregisterverordnung (VRV)
- Kostenverzeichnis des Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) Nr. 13100

Zuständige Behörden

Die Entscheidung über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins wird ausschließlich durch das Finanzamt für Körperschaften getroffen. Eine Einstufung als gemeinnützig ist weder Grund noch Voraussetzung für die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister.